



L3



Der Durchlauchtigste Chur-Fürst  
und Herr, Herr  
Friedrich August,  
König zu Sachsen, etc.

unter gnädigster Herr, haben der Nothwendigkeit erachtet, daß die  
auf das herannahende

1778<sup>te</sup> Jahr,

von Höchst Ihre getreuen Landtskatz beim letzten Land-Tag, zu Ver-  
zinsung und successiver Abtragung der Steuer- Schulden, ingleichen zu Un-  
terhaltung der zum Schutze Höchst Ihre Lande erforderlichen Miliz, auch  
zu Bereitung der unumgänglich nöthigen Landes- Bedürfnisse, so wohl andree  
angewiesenen Ausgaben, unterthänigst verwilligten und von Höchst Denen-  
selben im Land-Tag, Abschiede vom 25sten Februarii 1776. gnädigst ge-  
ceputiren

Land- Tranck, Pfennig, und Quatember-  
Steuern, auch  
Imposten von Stempel, Papier und  
Spiel- Charten, ingleichen  
Personen- Steuer, und Wahl- Groschen,  
Abgaben,

gewöhnlichermachen ausgeschrieben, auch zugleich wegen Einbring- und Ver-  
wendung derselben, der Bewilligung und dem Abschiede allenhalben gemäß  
bedürftige Vorkehrungen getroffen werden, wie solches alles aus den sub A.  
& B. angedruckten Höchstigen Steuer- Ausschreiben umständlicher zu erk-  
hen ist.

*Officiell*  
*In Geseck in loco iudicij*  
*am 21. Januar 1778*  
*Johann Daniel Faber*  
*Regg: zur*

Kraft



Kraft derselben, und mit ganz erkaufenen, ergebenen und dienstlichen Ersuchen für unsere Personen, werden die in den

## Thüringischen Creyß

einbezirkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch die Herren Amts, Stadt- und übrige Steuer- Einnehmer veranlafet und bedeutet:

Land-Steuer: Pfenninge. 1.) Die vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben zur Hälfte erbobenen, mit dem Nahmen der

### Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfenninge, sowohl im Monath März als im Monath August, bewilltermachen einzubringen, jedoch, nach der im Ausschreiben auß Jahr 1764. beschriebenen Anordnung, aus den darinnen bemerkten Ursachen, mit zu den Pfenning-Steuern zu schlagen, und mit selbigen in eine Rechnung zu bringen;

Frank-Steuer-Abgaben. 2.) Die von Höchst Ihre getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

### Frank-Steuern,

nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Frank-Steuer- Ausschreibens, d. d. Dresden am 16. Januar. 1747. in den Fristen Quasimodogeniti. Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Waage und Ordnung einzurechnen, so daß

von inländischen Bieren. a.) von jedem Faße inländischen Braun- Bieres  
Ein Thaler und Acht Groschen,  
von jedem Faße inländischen Weiß- Bieres,  
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

insgleichen von dem, auf besondere Concession an theils Orten, brauenden leichten oder sogenannten Halb- Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten ist: Dahingegen es,

von ausländischen Bieren. b) in Ansehung des

### Ausländischen Bieres

bey

bey der jetzigen Verfassung und Observanz, nach welcher

**Ein Thaler und Sechzehn Groschen**, von jedem  
**Faße ausländischen Braun-Bieres**, und  
**Zwey Thaler und Zwölff Groschen** von jedem  
**Faße dergleichen Weiß-Bieres**,

abzutragen, sein ferneres Verbleiben hat: Demnachst

c.) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728.  
vorgeschriebene

**Ordinaire Wein-Steuer,**

Ordinaire  
Wein-Steuer.

nicht minder

d.) die bey'm Land-Tage 1742. zuerst erhöhte und bey nachherigen Neue Wein-  
Land-Tagen 1746. 1749. 1763. 1765. und 1769. continuirte Anlage,

**Neue Wein-Anlage,**

von den Ausländischen Weinen, nach Vorchrift der dierhalb ergangenen  
Ausfchreiben, zwar fernerkim einzubringen, jedoch, wegen der darüber zu ferti-  
genden Rechnungen allenthalben so zu verfahren, wie es das Steuer-Ausfchrei-  
ben aufs Jahr 1764. befohlet: Mit der Abgabe

e.) vom Ausländischen Brandweine,

Brandes  
Wein-Steuer,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, es noch fernere  
also zu halten, daß

**Zwey Thaler und Zwölff Groschen** von jedem  
**Cymer einfachen ordinairen Brandweine**, und  
**Bier Thaler** vom **Cymer abgezogenen**, ingleichen  
von den **Liqueurs**

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher  
Proportion erhoben, und das so davon eingesaugen, in die Staatl. Steuer-  
Rechnung mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen  
Wein-Anlage, recapituliret werde.

U 2

Dieselt,



Diesen, im Höchsten Ausschreiben sub A. insonderheit enthaltenen gemeinsten Anbefohligen, zu schuldigster Folge, werden sämtliche einbezicte Herren Stände, insleichen die bestellten Herren Amts, Stadt- und sibrige Steuer-Einnehmer eingedenct seyn, vorhin bemerkte Land-Steuer, Pfennige und verchiedentliche Franck-Steuer-Abgaben, in tüchtigen und unverfusen Münz-Sorten, gebührenden Fleißes, einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, und Erstere in Terminis Laetare und Bartholomaei; Letztere aber in den gewöhnlichen Fristen, wezu wir

dem *Rittern* *Goseck*

auf die Frist Quasimodogeniti den 19 Martii  
 - Crucis - - 20 Augusti } 1778.  
 - Luciae - - 17. Novembr.

Erase, we-  
gen nicht zu  
gehöriger Zeit  
gehaltener  
Franck-Steuer-  
er-Einrech-  
nungen.

hiernit anberaumer haben wollen, bey Vermeidung der auf unterlassene Einrechnung gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler : : Erase, mit zugehörigen doppelten Registern, so

zur Frist Quasimodogeniti mit dem 28. Febr.  
 - - Crucis - - 31. Julii } 1778.  
 - - Luciae - - 31. Octobr.

Abschluß der  
Franck-Steuer-  
Registern.

bey jeder Franck-Steuer-Einnahme im ganzen Crentze abzustellen sind, auch baaren Gelde und unverweisslichen Peseeden, an uns einzuliefern, und in Franck-Steuern, einige Reste, welche, bey diesen Abgaben, ohrehtin der Verfassung ganz entgegen bey Vermeidung etwanen Erlases, nicht zu gehatten, vielmeh darinnen und sonst liberal gute Richtigkeit zu halten.

Es werden auch,

Aufbewahr-  
ung und Verrech-  
nung der Bier-  
lade-Zettel.

3.) nach ausdrücklichem Erfordern des Höchsten Ausschreibens sub A. sämtliche Gerichts, Obrigkeiten, Einnehmer und Ausschere wohlmeynend einnert, in Aufbewahrung und Verrechnung der von den Vier-Empfängerern an sie abgegebenen Bier-Lade-Zettel mehrere Genauigkeit und Sorgfalt sühre-  
hin

hin anzuwenden, zu solchem Ende, den Empfang der an sie abgegebenen Bier-Lade-Zettel, in ein vom Abgeber zu haltendes Büchlein, mit Bemerkung des Ausschrotz-Dats, der Qualitaet und Sorte des Bieres, auch des Tages und Jahres zu bescheinigen, hiernächst aber auch die solchergehalt erweislich erhaltene Lade-Zettel in jeder Franck-Steuer-Frist ordentlich zu verrednen, maßen, wenn künftighin Bier-Empfänger, wegen ermangelnder Lade-Zettel defectirter Strafe wegen unterläßener unterläßener werden, sich aber wegen bestreibener derselben richtigen Abgabe durch ihr Einschreibere Verrechnung der erhaltenen be-Buch behüßig zu legitimiren im Stande seyn sollten, die, beverachlässigter der erhaltenen Einrechnung der Lade-Zettel, solchergehalt überführte Gerichts-Ortizkeiten, Bier-Lade-Einnehmere und Aufsehere, statt der Defectaten, zu Entrichtung der geschehen Bier-Lade-Straße adigirt werden sollen. Zettel.

4.) Nach Inhalte des Höchsten Ausschreibens sub B. sind an Pfennig- und Quatember- Steuern.

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die, unter Nahmen der Land-Steuer, zeithero erhobenen 16. Pfennige gleich mit begriffen, und

49. Quatember, auf dem Lande,

hiernächst

18 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, und

22 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Quatember in den Städten,

wo die General-Accise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, für selbige, die Land, auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern, nach jährlichen 36 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Pfennigen, und 23 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Quatembere, monatlich in solle überträgt, und von welchen, in furrogatum-der auf dem Lande mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, die Maht-Groschen-Abgabe, wie weiter unten besonders bemercket werden wird, zu entrichten ist, längstens binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der, in dem, unserm Creys-Parente aufs abge- Verfall: Zeit der Pfennig- und Quatember- und Quatember- Steuer-Verzeichnisse, als wohin wir uns hierunter beziehen, bestimmten Fristen, ber- Steuern. B



sten, richtig einzubringen und in Mandatmäßigen Münz-Sorten an uns behörig abzuliefern, maßen wir, nach Verfluß der gesetzten Fristen, mit nachgelassenen Verfügungsmäßigen Zwangs-Mitteln, weshalb wir die Generalia vom 9. Novembr. 1772. und 7. May 1773. so unsern Creß-Patenten auf die Jahre 1773. und 1774. sub D. & C. beygedruckt sind, in Erinnerung bringen, gegen die, zur Ungebühr, saumseltigen Contribuenten, zu Vermeidung selbst eigener Vertretung zu verfabren, auch von denjenigen Gerichts-Obrißkeiten und Steuer-Einnehmeren, welche bey dem Schluß des künftigen Jahres, die in duplo erforderlichen Rechnungen und Einrechnungs-Register, zu gehöriger Zeit, und längstens mit dem

Estrafe, wegen nicht zu gehö- riger Zeit in duplo überge- bener Preu- dia und Qua- tentber-Steu- er-Rechnun- gen.

16ten Januarii 1779.

nicht werden eingereicht haben, die geordnete Estrafe, an Zwangig Thalern s s sonder Rückfrage einzubringen, gemeinß begehrt sind.

5.) Die auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel, Charten.

### Imposten von Stempel, Pappier und Spiel, Charten,

sind in der Maße, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besond- ders in den Mandaten vom 7ten Octobris 1732, und 16ten Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestemelten fremden oder inländischen Spiel-Charte, die

Vierfache Estrafe wegen gebrauchter ungestemelter fremder oder inländischer Spiels- Charten.

### Vierfache Estrafe, an Zwangig Thalern s s

sesacretet bleibt, und solche von den Contravenienten, ohne einige Nachsicht eingebracht werden soll.

Persone- Steuer: Ab- gabe.

6.) In Betreff der

### Persone- Steuer

bewendet es durchgängig bey dem, was wegen dieser Abgabe, in dem sich da- zu den 31. May 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten, respective Classification und alphabetischen Consignation an- befohl-

befohlen, und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen, in einem oder dem andern Punkte, abgeändert worden ist.

Bei Fertigung der dießfalligen Einrechnungs-Resister, wollen wir die Beobachtung einer General-Erinnerung, ingleichen die, vermöge des unserm Creyß-Parente auß 1776ste Jahr sub D. angedruckten Generalis vom 24. Januarii 1775. erforderliche ungeschümte Beantwortung der Personen, so wohl andrer Steuer-Rechnungs-Defecte, nochmals bestens empfahlen haben.

7.) In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey den accisbaren Maß-, Großen- und Drey Quatember, noch feiner verbleibenden

Maß-, Großen- und Drey Quatember, noch feiner verbleibenden

**Mahl = Grofschens,**

hat es bey demjenien sein Bewenden, was dießfalls im Mahl-Grofschen-Anschreiben, d. d. den 10ten Decembris 1766. auch sonst gemeinhin anbefohlen worden ist.

8.) Ob nun wohl sämtliche löbl. Gerichts-Obriegkeiten und Herren Steuer-Einnehmer sich die successivie Verichtigung derer, von den vorigen, insonderheit aber von letzt abgelaufener Bewilligung, verbliebenen Steuer-Resiste, in so weit dieselben ganz oder zum Theil, exigibel seyn dürften, jedoch mit billiger Vorseht, daß hierdurch der Abtrag der vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern jetziger Bewilligung nicht gehemmet werde, pöschtschuldigt anulegen seyn lassen werden; So wollen doch sämtliche löbl. Gerichts-Obriegkeiten und Herren Steuer-Einnehmer die Einbringung der jetzher erwachsenen und in Rechnungen bis mit Ausgang des 1775sten Jahres, geführt werden den Steuer-Resiste, ganz besonders empfehlen, und erwarten, daß bey Eintreibung der von der letzt verfohenen Bewilligung insonderheit herrührenden Resiste, der in den anädigsten Befehlen vom 29ten Novembris 1773. ingleichen 1ten Junii und 14ten Julii 1774. so durch unsere schriftliche Patente vom 20. Januarii, 18ten und 25ten Julii 1774. gütlich bekannt gemacht worden sind, vorgeschriebenen Modalitæten genau werde nachgegangen werden, wie denn auch die erhobenen Schock- und Quatember-Steuer-Resist- Gelder mit denen, auf

Einbringung der Steuer-Resiste bis mit dem Jahre 1775.

**den 29ten Junii 1778.**

ben Vermeydung Zwanzig Thaler = Strafe, in duplo zu übergeben habenden

Strafe, wegen nicht zu bestimmter Zeit übergebener Schock- und Quatember-Steuer-Resist-Rechnungen.



## Nest - Rechnungen,

in welchen jedoch jede Art der Rückstände forsfälligst zu repariren und in Einnahme sowohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns abzuliefern und den Nest Rechnungen, wenn darinnen baare Ablieferung mit erfolget, besondere Specificationen, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orten und derselben Contribuenten, auch auf was für Reste, nemlich in welche Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmal mit bezuzufügen bleiben. Dahingegegn

Die Schock- und Quatember Steuer, von dem bey den Städten, zum Vortrefliche des zum Land- und Steuer-Haus Bau gehörigen Vorshufses, angesetztene Einem Pfennig u. Einem Quatember, werden in denen currenten Rechnungen fortzuführen. Verfahren, wegen Währungs- oder sonst inexistibler Reste.

9.) die Schock- und Quatember Steuer Reste, welche von dem, bey denen Städten, zum Wiedererlas des, zum Land- und Steuer-Haus, Bau getheilten Vorshufses, per Generale d. d. den 23ten Novembris 1776 so

unserm heiligen Erzh. Patente sub C. beydrucktet ist, respective auf den Dritten Julii und Ersten Augusti des noch laufenden Jahres ausgeschrieben Einem Pfennig und Einem Quatember unvermerktlich anzuschreiben, in denen currenten Schock- und Quatember Steuer Rechnungen, von und mit heurigen Jahre an, bis zu Ablauf der jetzigen Bewilligung, jedoch separatim aufzuführen sind.

10.) Werden die löbl. Gerichts- Obriheiten und Herren Steuer-Einknehmer, der, höchsten Orts, bey Durchlegung unser aus Jahr 1774 über die Land-Pfennig- und Schock-Steuer-Reste gefertigten Erzh-Rechnung, ausgesetzt und sub C. angedruckten Erinnerung fürs künftige genau nachzugehen um so genehmer seyn, je mehr ihnen auf solche Weise, die Arbeit und Schreiberey erleichtert und erspart wird.

Der Fall, daß von Gerichts- Obriheiten, über Anmahnbringung einiger Währungs untermhängig berichtet, dabey aber des aufzulaufenen Steuer-Rests Verlaas nicht gedacht, noch auch, ob von den Währungs einige Fructus naturales zu erlangen gewesen, so wenig als wie weit davon die Steuer-Reste ansetzet worden sind, bemercket, und um Abschreibung der gänzlich inexigibel verbliebenen Reste abgethen wird, mithin, wenn auch die Adjudication der gleichen Währungs anständig genehmiet worden ist, mehrtheils die Verichten, daß sie, nach vorgängiger Liquidirung der Reste ad Acta und Ansezo wie weit das Hohe Steuer-Aerarium von denen, durante caducitate. etwa erhabenen Fructibus naturalibus, zur Perception gekommen sey um Abschreibung der sodann verbliebenen Reste, mittelst anderweitigen untermhängigen Gerichts nachzuschicken, anzuweisen werden müssen, kommt nur alzu oft vor, als daß nicht der Vortheil, wenn gleich Anfangs auf alle hierunter wahrzunehmende Umstände,

fände, im ersten Verichte gehörige Rücksicht genommen worden wäre, einleuchtend seyn solte. Endlich

11.) wollen wir alles dasjenige, was in Steuer-Sachen, bey zeitberigen General-Exercutionen, Ausschreiben und sonst gemeinhelt disponiret worden ist, insgetade die besondern Observanda, so beym Schluße unser heutigens Creys-Parents, unter Bestehung auf das Höchste Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben auß 1775te Jahr, so unserm dießfallsigen Creys-Parente sub B. bengehöriger ist, zur strecklichen Befolgung, in Erinnerung gebracht worden, wörlich andero wiederholet haben, sämtlichen Herren Ständen, Eöbl. Gerichts Vorigkeiten und Herren Steuer-Einnehmern, für unsere Personen, unter Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Creys-Parents, und deselben unständlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingesehnen Contribuenten, zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erwesungen so schuldig als bereit verhaltende.

Signl. Langensals, den 16. Decembris 1777.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsenre.  
verordnete Einnehmer der Land- Frank-Pfennig-  
und Quatember- Steuern im Thüringischen Creyse.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg  
(L.S.) Der Rath daselbst.  
(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt,  
(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

**S**on **SEINER** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern, und  
Westphalen, 2c.  
Chur = Fürst, 2c.

**B**ester und liebe getreue; Es erfordert nunmehr die Nothwendigkeit, daß die, bey letztem Landtage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer angewiesenen Ausgaben, von E. getreuen Landtacht unterthänigst verwilligten und von Uns im Landtags-Abchiede vom 25ten Februarii 1776. gnädigst acceptierten Land-Trancé- und andere Steuern, auf das herannahende 1778ste Jahr gewöhnlichermaassen ausgeschrieben, auch zugleich wegen Einbringung und Verwendung dererelben, der Bewilligung und dem Abschiede allenthalben gemäß, behufige Vorkehrungen getroffen werden.

Wir lassen euch dannerhero nachstehendes diefalls zur gebührenden Nachachtung und Veranstellung des feruer Nöthigen hierdurch unverbalten seyn.

Was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen, mit dem Nahmen der

Land = Steuer

beleg-

444.

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbe-  
langt: So sind zwar selbige terminlich an Acht Pfennigen so wohl im  
Monath März als im Monath August bewilligter Maassen einzubringen,  
jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschenehen Anord-  
nung, aus denen darinnen bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-  
Steuern zu schlagen und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen.

Die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhd-  
heten verschiedentlichen

### Brand - Steuern,

sind nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des Erläuterten  
Brand - Steuer - Ausschreibens in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis  
und Luciae nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen und ist

a.) von jedem Faße inländischen Braun - Bieres

Ein Thaler und Achte Groschen,

b.) von jedem Faße inländischen Weiß - Bieres,

Ein Thaler und Zwölf Groschen,

ingleich von dem auf besondere Concession an theils Orten frauenden  
leichten oder sogenannten Halb - Biere das sonst geordnete nach dem be-  
stimmten Satze zu entrichten: Dohingegen es in Ansehung des

### Ausländischen Bieres

bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen, von jedem

Faße ausländischen Braun - Bieres, und

Zwey Thaler und Zwölf Groschen von jedem

Faße dergleichen Weiß - Bieres,

abzutragen, sein ferneres Verbleiben hat.

Und da hiñhero zum öftern von denen Bier-Empfängerem,  
welche wegen nicht abgegebener Bier-Lade-Zettel defecter, und nach  
Besinden zu Erliegung der deshalb verwürkten Strafe angehalten worden,  
die Versicherung geschehen, daß sie die ermangelnden Lade-Zettel qua-  
sitionis zu seiner Zeit an die Behörde richtig überliefert, mithin die Ver-  
muthung erwachsen will, daß zuweilen die Gerichts-Obrigkeiten, Einneh-  
mere oder Aufsehere, in Aufbewahrung und Berechnung dergleichen Lade-  
Zettel, die erforderliche Genauigkeit und Sorgfalt nicht anwenden und  
solchergestalt ungebührlicher Weise zum Nachtheil derer Bier-Empfänger  
Defecte veranlassen: So haben hiñhin diejenigen, an welche die Lade-Zet-  
tel zur Berechnung abgegeben werden müssen, den Empfang derselben in  
ein vom Abgeber zu haltendes Büchlein, mit Bemerkung des Ausschrote-  
Dreis, der Quantität und Sorte des Bieres, und des Tages und Jahres  
zu beschreiben, damit sich diese, die Bier-Empfänger, vorkommenden  
Fälle legitimiren, und statt ihrer die nachlässigen Gerichts-Obrigkeiten,  
Einnehmer oder Aufsehere zu Entrichtung der gesetzten Strafe adiret wer-  
den können.

Demnach ist

c.) die vor dem, und Inhalt des Generalis vom 27. Novembri  
1728. vorgeschriebene

### Ordinaire Wein - Steuer,

nicht minder

d.) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhohete und bey nachherigen  
Landtagen 1746. 1749. 1763. 1766. und 1769. continuirte

### Neue Wein - Anlage,

von denen ausländischen Weinen nach Vorschrift derer dierhalb ergan-  
genen Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer daris  
ber zu fertigenden Rechnungen allenthalben so zu verfahren, wie es das Aus-  
schreiben auß Jahr 1764. bejaget. Mit der Abgabe

e.) vom

e.) vom **Ausländischen Brandweine,**

welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumiret wird, wird es noch fernerweit also gehalten, daß

**Zwey Thaler** und **Zwölff Groschen** von jedem  
**Eymer einfachen ordinairen Brandweine,** und  
**Vier Thaler** vom **Eymer abgezogenen,** ingleichen  
von den **Liqueurs**

vernommen, die auf einh. lne Kannen zu legenden Abgaben oder nach solcher Proportion erhoben und das so davon eingezogen in die **Frank-Steuer** Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit einbracht, und bey der **Haupt-Summe,** gleich der **Neuen Wein-Anlage** recapituliret werde.

In Betref der

**Personen - Steuer**

benudet es durchgängig bey dem, was wegen dieser Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern **Ausschreiben** und der demselben **appendicirten,** respective **Classification** und **alphabetischen Configuration** anbefohlen und nicht etwa nachher durch **speciellere** **Berordnungen** in einem oder dem andern **Puncte** abgeändert worden ist.

Wannhero Wir gnädigt an euch hierdurch begehren, ihe wollet nicht nur eures Orts euch nach vorstehendem allen gehorhafft achten, sondern auch wegen obbenannter **Land-Steuer-Pfennige,** und **verschiedentlicher Frank-Steuer:** auch **Personen-Steuer-Abgabe** denen in dem euch anvertrauten **Crense** einbezuekten **Ständen** von **Praelaten,** **Grafen** und **Herren,** **Ritterschaft** und **Städten,** ingleichen denen besetzten **Unter-Einnehmern,** mittelst gewöhnlichen **Patentes,** bekannt machen, daß sie solche **Steuer-Anlagen** in **nüchternen** und **unverrufenen** **Münz-Sorten** gebührenden **Pflichtes** einzubringen, was sie selbst dazu **schuldig** sind, richtig beyzutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden **Einnehmungs-Termine** bey **Vermeidung** der darauf gesetzten und **ohne** **Drückfrage** so fort einzutretenden

Zwan-

1777

Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registrirten, baaren Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einzuliefern, die verbliebenen Steuer-Reste lehrerflossener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich bezutreiben, in Frank-Steuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege Statt findende Reste, bey Vermeidung eigenen Erfages, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Richtigkeit zu halten, überhaupt aber allen dem, was in zeitfertigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegenden Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste nachzugehen haben: Wie ihr denn auch allerseits Contibuenenten hierzu gehührend anzuhalten, und wider die Earmigen und Ungehörigamen bey Vermeidung Selbst-Erfages mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln nach Ablauf derer sechsten Festen unmaß- bleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine gehörig abzuwarten, die Creß-Aussätze darauf vor Eintritt derer Leptziger Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbescheiden, welche Wir euch jedesmal bestimmen lassen werden, eines mit dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 28. Novembris 1777.

Ditlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creß-  
Einnahme,  
Das Steuer-Ausschreiben aufs  
Jahr 1777 betreffend,  
praef. d. 8. Decembr. 1777.  
praef. d. 11. Decembr. 1777.

Christian August Kunze.

B.  
**S**on **SEINES** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve, Berg, Engern, und  
 Westphalen, &c.  
 C h u r - F ü r s t, &c.

**S**elter und liebe getreue. Wir finden für nöthig, die, von E.  
 getreuen Landschaft, bey der letztern allgemeinen Landes-Ver-  
 sammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer: Eul-  
 den, zu Unterhaltung der zum Schutz hiesiger Lande erforderlichen Miliz,  
 und zu Bestreitung anderer nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, ferner  
 weit auf Sechs Jahre, unterhänigst de-villigten, und von Uns, in dem  
 Landtags: Abschiede de dato den 25ten Februarii anni praeteriti, accep-  
 tirten Abgaben, an 58. Pfennigen und 49. Quaternern, auf dem Lan-  
 de, und 55. Pfennigen und 46. Quaternern, in Städten, nebst denen  
 Imposten vom Stempel: Pappier und Spiel: Charten, sowohl den Wohl-  
 groschen in Städten, auf das herannahende 1778ste Jahr, gewöhnlicher  
 maßen, ausschreiben zu lassen.

Es ergeth dannhero hierdurch an euch Unser gnädigstes Begeh-  
 ren, ihr wöllet die in dem euch anvertrautem Creyße einzurichten Stän-  
 de von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten,  
 so wohl die bestellten Amts- und übrigen Steuer: Einnehmer, mittelst ge-  
 wöhnlichen Patents, dahin anweisen, daß sie, in dem 1778ten Jahre,  
 vorgedachte

1650

## Acht und Fünfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schock, worunter die, unter dem Nahmen der Landsteuer, Seithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

## Neun und Vierzig Quatember

auf dem Lande,

ingeleichen

## Fünf und Fünfzig Pfennige und Ecks und Vierzig Quatember

in denen Städten,

in denen, durch die, bey dem Steuer-Ausschreiben auß Jahr 1776. hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse, bestimmten Fristen, jedoch, so viel die acquirablen Städte insonderheit betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der Verfassung nach, monatlich in solle überträgt, und welches in oberwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten, unerrückten, und Mandatmäßigen Münz-Sorten an euch beliebig abliefern, inmaassen ihr, nach Verfuß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwänge-Mitteln gegen die zur Ungebühr faumseligen Contrabanten, bey Vermeidung selbstiger Verretung, zu verfahren, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, so die Entröhnungs-Register zu bestimmter Zeit nicht einsenden, die geordnete Strafe, an Zwanzig Thalern, ohne weitere Rückfrage, einzubringen habet.

Es sind aber auch von euch die, auf obangeregte Steuern und Abgaben eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, samt euren Creys-Auszügen, denen Stände-Registern und passirlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Zustun, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe,

at

an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzufenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quaternern der Betrag von

**Drey und Funfzig Pfennigen und Sechs Quaternern**

zur Steuer-Credit-Cassa, dagegen die, von denen annoch verbleibenden Sechs Pfennigen und Drey und Bierzig Quaternern, eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhaltery assigniret werden dürften, nach letzterer an euch erlassenden Anweisung, gebührend einzuliefern.

In Absicht der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städten, in sarrogatum derer, auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quaternern, noch ferner verbleibenden Maßgroßens hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Maßgroßens-Ausschreiben de dato den 10ten Decembris 1766. auch sonst, gemeßensf. anbefohlen worden.

Die, auf Sechs Jahre prorogirten

**Imposten von Stempel, Papier und Spiel-Charten,**

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7ten Octobris 1732. und 16ten Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder inländischen Spiel-Charte die

**Vierfache Strafe, an Zwanzig Thalern,**

festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten ohne einige Nachsicht eingebracht werden soll.

Im übrigen habet ihr alles dasjenige, was in Steuer-Sachen, bey denen zeitherigen Ausschreiben, und sonst gemeßensf. disponiret worden, so wohl



130

wohl selbst gebührend in Obacht zu nehmen, als auch dessen strafliche  
Verfolgung bey denen Gerichts-Ordnungen und Unter-Einnehmeren in Er-  
innerung zu bringen, und hiernächst auch die successive Verichtigung derer,  
von denen vorigen, insonderheit aber von letztabgelaufener Bewilligung, ver-  
bliebenen Steuer-Neue, in soweit dieselben ganz, oder zum Theil, exigibel  
seyn dürften, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag derer  
vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern ichtiger Bewilligung nicht ge-  
hemmet werde, pflichtschuldigt angelegen seyn zu lassen, so viel aber die-  
rigen Neue anlangt, welche von dem, bey denen Städten, zum Wieder-  
erfaß des, zum Land- und Steuer-Haus-Bau geleiteten Vorschusses, per  
Generale de dato den 25ten Novembris anni praeteriti, respective auf den  
Dritten Julius und Ersten August anni currentis, ausgeschriebnem Einem  
Pienung und Einem Quatember unvermeidlich zurückblieben, solche zugleich  
in denen Current Schock- und Quatember-Steuer-Rechnungen, von und  
mit heurigem Jahre an, bis zu Ablauf der demahligen Bewilligung, jedoch  
separatim, aufzuführen, auch deshalb die weitere behörige Verfügung zu  
treffen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 28.  
Novembris 1777.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys-  
Einnahme.

Das Steuer-Ausschreiben aufs  
Jahr 1778 betreffend.

praes. d. 8. Decembr. 1777.

praes. d. 11. Decembr. 1777.

Christian Friedrich Grabener, S.

C.

## E x t r a c t.

Aus denen, dem Thüringischen Creyße, über die Land-  
Pfennig- und Schock- Steuer- Nest- Rechnung,  
aufß Jahr 1774. ausgesetzten Erinnerun-  
gen.

26. 26.

4. a.

Man hat bey der Examination wahrgenommen, daß verschiedene Orte  
Wüstungen, jedoch ohne Entgeld, an Mann gebracht haben. Wann  
nun zu vermuthen, daß die davon bis mit 1769. in gegenwärtiger Nest-  
Rechnung noch geführt werdenden Neste, wo nicht ganz, doch zum Theil  
inexigible sind; So wird die Creyß-Einnahme demüthet seyn, damit das-  
jenige, was etwa durch die Fructus naturales darauf zu erlangen, berech-  
net, das übrige aber durch zu extrahirende Höchste Befehle, zur Wegfalls  
Beschreibung gebracht werde. 2c.

Decum Dresden, am 11. Martii 1777.

Chur- Fürstl. Sächsl. Ober- Steuer-  
Einnahme.

1774

5

Ertes

Das bey dem Königl. Reichs-Consistorio zu  
Hannover und Lüneburg am 17ten  
Juni 1774. angelegte Verzeichniß  
der

in

der

Die bey dem Königl. Reichs-Consistorio zu  
Hannover und Lüneburg am 17ten  
Juni 1774. angelegte Verzeichniß  
der  
in  
der  
die bey dem Königl. Reichs-Consistorio zu  
Hannover und Lüneburg am 17ten  
Juni 1774. angelegte Verzeichniß  
der

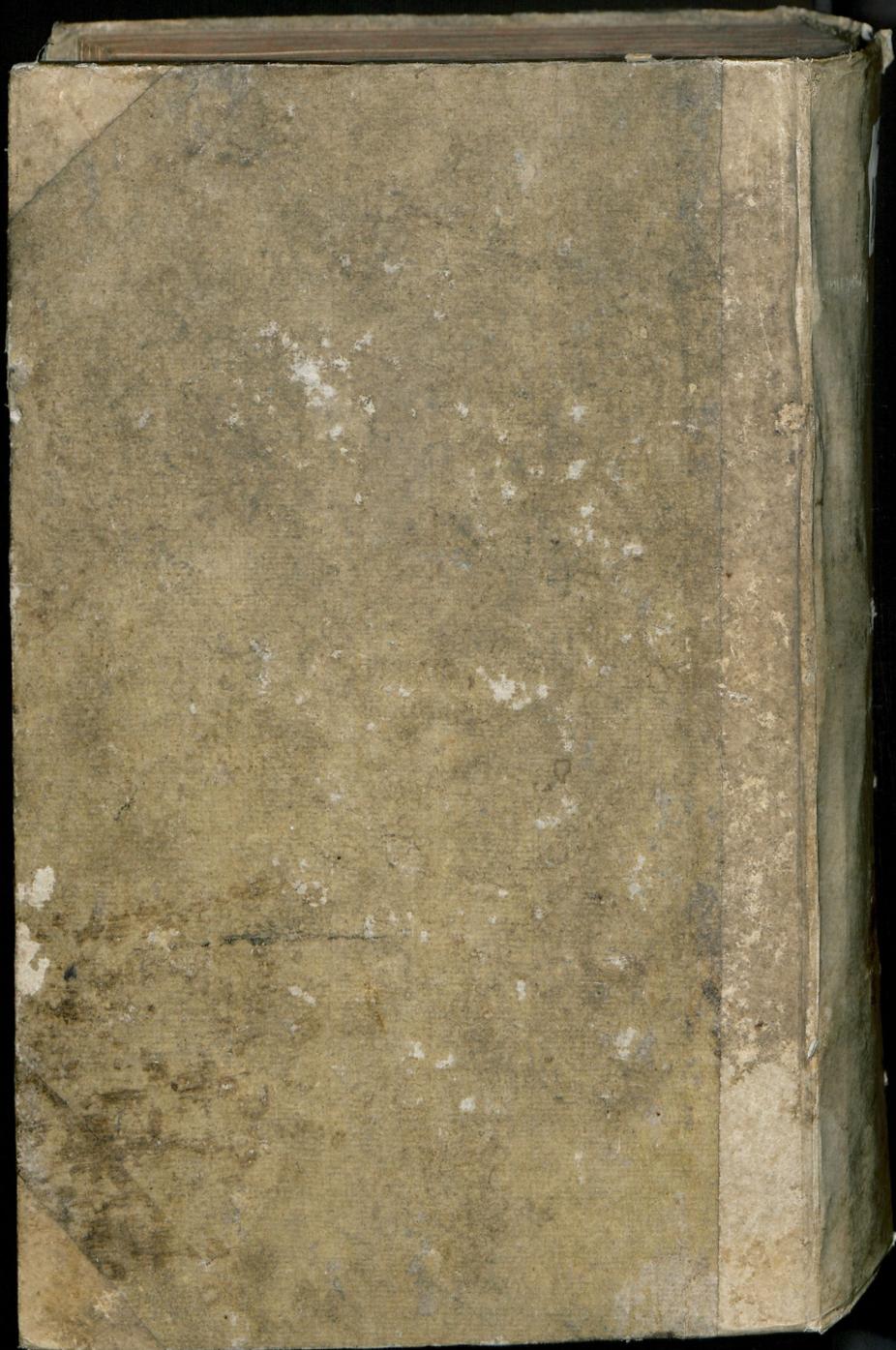
Hannover den 17ten Juni 1774.

Der Königl. Reichs-Consistorio  
Hannover



AB: 104395

X 2285231



22 1777



er Durchlauchtigste Chur-Fürst  
und Herr, Herr  
Friedrich August,  
Herzog zu Sachsen, ꝛ.

unter gnädigster Herr, haben der Nothwendigkeit erachtet, daß die  
auf das herannahende

1778<sup>te</sup> Jahr,

von Höchst Ihrer getreuen Landschaft beim letztern Land- Tage, zu Ver-  
zinsung und successiver Abtragung der Steuer- Schulden, ingleichen zu Un-  
terhaltung der zum Schutze Höchst Ihrer Lande erforderlichen Militz, auch  
zu Bekreitung der unumgänglich nöthigen Landes- Bedürfnisse, so wohl andree  
angewiesenen Ausgaben, unterthänigst verwilligten und von Höchst Denen-  
selben im Land- Tage- Abschiede vom 25sten Februarii 1776. gnädigst ac-  
ceptirten

Land- Brand- Pfennig- und Quatember-  
Steuern, auch  
Imposten von Stempel- Papier und  
Spiel- Charten, ingleichen  
Personen- Steuer- und Wahl- Groschen-  
Abgaben,

gewöhnlichermaßen ausgeschrieben, auch zugleich wegen Einbring- und Ver-  
wendung derselben, der Bewilligung und dem Abschiede allenthalben gemäß  
behuftae Vorkehrungen getroffen worden, wie solches alles aus den sub A.  
& B. angedruckten Höchsten Steuer- Ausschreiben umständlicher zu erse-  
hen ist.

*Affigirt*  
*In Gesece in loco judicij*  
*am 21. Januarii 1778.*  
*Johann Daniel Faber*  
*Regg. zur*

Kraft

